



HVBG

HVBG-Info 32/1989 vom 14.12.1989, S. 2646 - 2657, DOK 477.4/017-LSG

Zum Begriff des Härtefalls (§ 602 RVO) bei Prüfung der Frage, ob eine laufende Witwenbeihilfe zu gewähren ist - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.06.1989 - L 7 U 1542/87

Zum Begriff des Härtefalls bzw. des unfallbedingten Schadens (§ 602 RVO) bei Prüfung der Frage, ob eine laufende Witwenbeihilfe zu gewähren ist;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.06.1989 - L 7 U 1542/87 -

Zu beurteilen war vom LSG Baden-Württemberg der Anspruch der klagenden Witwe auf laufende Beihilfe gemäß § 602 RVO. Ihr verstorbener Ehemann hatte mehrere Arbeitsunfälle erlitten und seit mehr als 10 Jahren Dauerrenten aus der gesetzlichen UV von insgesamt 125 % bezogen. Im August 1983 war er unstreitig aus unfallunabhängigen Gründen verstorben. Der Härtefall i.S. des § 602 RVO war von der Antragstellerin u.a. damit begründet worden, daß ihr Ehemann infolge der Auswirkungen der Arbeitsunfälle keine Möglichkeit gehabt habe, seine Altersvorsorge rechtzeitig zu regeln, was sich nunmehr entsprechend auf die Witwenversorgung ausgewirkt hätte. Der Verstorbene war lange Zeit selbständiger Unternehmer und hatte erst im Alter von 57 Jahren ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis angetreten. Erst ab diesem Zeitpunkt waren Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet und später durch freiwillige Beiträge nachträglich so aufgestockt worden, daß eine Altersrente gewährt werden konnte.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 22.06.1989 - L 7 U 1542/87 - die Annahme unfallbedingter Schäden und damit das Vorliegen eines Härtefalls verneint. Aus den im einzelnen näher dargelegten Gründen sei nicht davon auszugehen, daß der Verstorbene ohne die Unfälle eine wesentliche Altersvorsorge außerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung betrieben hätte. Vielmehr müsse angenommen werden, daß der Verstorbene bei einem entsprechenden Vorsorgewillen auch die Möglichkeit gehabt hätte, entsprechende private Vorsorgeaufwendungen zu erbringen. Die Entscheidung des beklagten UV-Trägers lasse daher einen Ermessensfehler nicht erkennen.

siehe auch:

Rundschreiben Nr. 088/89 vom 27.11.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)